

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 33 (1926)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Handelsnachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auch bei der ausländischen Kunstseide spielt die gefärbte Ware nur eine untergeordnete Rolle, sodaß sie bei der Berechnung des Mittelwertes nicht berücksichtigt zu werden braucht. Einem statistischen Durchschnittspreis für das Jahr 1926 von Fr. 17.— per Kilogramm entspricht für die natürliche Seide (Grège) ein solcher von Fr. 77.13 per Kilogramm. An der Einfuhr sind in der Hauptsache beteiligt Deutschland, Großbritannien, Holland, Italien und Belgien.

## Handelsnachrichten

**Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich.** Der am 6. Januar 1926 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich ist inzwischen von den Parlamenten beider Länder ratifiziert worden. Er wird am 1. März 1926 in Kraft treten. Die neuen österreichischen Ansätze für Seidenwaren sind in der Februarnummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ veröffentlicht worden.

**Ungarisch-französischer Handelsvertrag.** Das letzte Jahr zwischen Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsabkommen, das längst vom französischen Parlament ratifiziert wurde, bedurfte zu seiner Inkraftsetzung noch der Genehmigung durch das ungarische Parlament. Diese ist nunmehr erfolgt und damit auch die Anwendung neuer und erheblich ermäßigerter Ansätze in Ungarn seit 22. Februar 1926. Die schweizerischen Erzeugnisse genießen auf Grund des ungarisch-schweizerischen Handelsabkommens die Meistbegünstigung.

Für Seiden und Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze wie folgt (wobei zum Vergleich die bisher geltenden Zölle beigefügt sind):

T. No.		Goldkronen je 100 kg.		
aus		neuer	bisheriger	Zoll
591	Gezwirnte Realseide:			
	b) zweifach oder mehrfach gezwirnte Näh- und Stickseide			
	1. roh oder gebleicht	400	500	
	2. gefärbt	600	1500	
aus				
592	Floret-(Schappe)seide und Bouretteseide ein- drähtig oder gezwirnt			
	b) gefärbt	400	700	
594	Floret-(Schappe), Bourette- oder Kunstseiden- garne, miteinander oder mit anderen Spinn- stoffen doubliert oder gezwirnt			
	a) roh oder gebleicht	80	400	
	b) gefärbt	120	700	
595	Seidenzwirne, für den Kleinverkauf herge- richtet			
	a) aus realer Seide	600	3600	
	b) aus Floret-(Schappe)seide	400	2400	
	c) aus Kunstseide	200	1000	
596	Gaze, krepp- und florartig gewebte Stoffe aus Seide	2000	5400	
597	Ganzseidene Gewebe, andere			
	a) glatt			
	1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	1800	3600	
	2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2400	4500	
	b) gemustert			
	1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	2500	4500	
	2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	3000	5400	
598	Seidenbeuteltuch	750	3000	
599	Samt und samartige Gewebe aus Seide	3000	5400	
600	Halbseidengewebe, d. h. Gewebe, in welchen entweder Kette oder Schuß nicht aus Seide, Floret-, Bourette- oder Kunstseide besteht, insofern der Beisatz dieser letzteren 15 % übersteigt			
	a) glatt			
	1. roh	1800	2500	
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2200	2900	
	b) gemustert			
	1. roh	2000	2800	
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2500	3200	

601	Samt und samartige Gewebe aus Halbseide	2700	3400
602	Gewebe aus Bourettgarnen	900	1500
	a) roh	1000	1700
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt		
aus			
613	Wirk- und Strickwaren aus Seide	3000	5000
	b) Strümpfe	3200	5200
	c) Handschuh	3500	6000
	d) andere Waren, auch mit Näharbeit		
aus			
622	Bänder		
	e) aus Seide oder Kunstseide	3500	5400
	1. Samtbänder	3000	3800
	2. Bänder aus Tüll oder Gaze, gemustert oder bestickt	2600	3500
	3. andere		
	f) aus Halbseide (d. h. mit einem Beisatz von Seidengarnen von mehr als 15 %, doch höchstens 50 %)		
	1. Bänder aus Tüll oder Gaze oder bestickt, sowie Samtbänder	1600	3400
	3. andere	1600	2000

Das Abkommen ist vorläufig für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich, sofern keine Kündigung erfolgt, jeweils stillschweigend um je drei Monate. Vom 1. Juli 1926 an sind beide Länder berechtigt, in Verhandlungen über ein neues Abkommen einzutreten.

Da die Zöllermäßigungen des französisch-ungarischen Handelsvertrages nicht den Erzeugnissen sämtlicher Länder zugute kommen, so sind für die Ausfuhr nach Ungarn bis auf weiteres Ursprungszertifikate erforderlich.

**Litauen. Zollerhöhungen.** Das litauische Parlament hat am 31. Dezember 1925 eine Reihe von Zollerhöhungen beschlossen, die am 1. Januar 1926 in Kraft getreten sind und sich u. a. auf Baumwollgewebe, Spitzer, Stickereien und Seidenwaren beziehen.

Soweit Seidenwaren in Frage kommen, ist folgende Zollerhöhung vorzumerken (der frühere Ansatz ist in Klammern beigefügt):

T. No.	Zollansatz in Litas für 1 kg.
197	Halbseidene Gewebe, Tücher, Bänder:
	1. Tücher, Gewebe, Bänder und Wachstuch aus Seide
	2. Halbseidener Samt und Plüscher
	40.— (30.—)
	25.— (10.—)

## Industrielle Nachrichten

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Dezember 1925:

	1925	1924	Jahr 1925
Mailand	kg 535,490	641,783	7,598,996
Lyon	" 613,659	523,282	6,501,361
Zürich	" 62,450	86,512	842,025
Basel	" 16,353	22,939	197,724
St. Etienne	" 39,677	35,833	427,677
Turin	" 28,797	26,004	358,116
Como	" 33,186	30,838	387,859

### Deutschland.

**Aus der Kunstseidenindustrie.** Aus Frankfurt wird berichtet, daß der in der J. G. Farbenindustrie vereinigte Deutsche Anilin-konzern beschlossen habe, auf seinen Anlagen in Dormagen eine große Kunstseidenfabrik zu errichten. Im weiteren beschloß die Vereinigte Glanzstofffabriken A.-G. in Elberfeld gemeinsam mit der größten englischen Kunstseidenfabrik Courtaulds, die Errichtung einer umfangreichen Kunstseidenfabrik in Köln. Die Kosten werden von den beiden Gesellschaften je zur Hälfte getragen. -- Während da und dort neue Kunstseidenfabriken entstehen, hat anderseits die Köln-Rottweil Gruppe beschlossen, das Werk Bobingen bei Augsburg, das seit Monaten lediglich auf Vorrat arbeitete, stillzulegen. Der Arbeiterschaft wurde auf den 31. März gekündigt.

### Italien.

**Die italienischen Kunstseidenfabriken** haben im vergangenen Jahre wieder gut gearbeitet. Die Sna-Viscosa in Turin erzielte